

Hygienekonzept für das Probeheim und den Probenbetrieb der Fanfarengruppe Mindelheim e.V.

Stand 26.08.2020

Grundlage bildet die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung (aktuell 6. BayIfSMV vom 19. Juni 2020) und die Bekanntmachung Corona-Pandemie: Hygienekonzept Kulturelle Veranstaltungen und Proben (2246-WK vom 02. Juli 2020).

Erstellt durch den Vorstand des Vereins – dieser ist auch verantwortlich für die Einhaltung.

1. Äußere Bedingungen

a) Abstände

- Sowohl beim Unterrichten (Musikunterricht) und beim gemeinsamen Musizieren (Proben) beträgt der **Mindestabstand zwischen allen Teilnehmern (Besucher und Mitwirkende) 1,50m**.
- Bei Einsatz von **Blasinstrumenten** und zum **Dirigenten** ist ein Mindestabstand von **2m** einzuhalten.
- Die Plätze der Musiker werden, wenn möglich, markiert.
- Verwendete **Trennwände führen nicht zur Reduktion des Mindestabstands**.
- Die Abstandsregelung gilt nicht für Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie und Geschwister.
- Unnötiger **Aufenthalt im Gebäude** (z.B. Warten) **soll vermieden werden**.

b) Maskenpflicht

- Außerhalb der Proben ist in Innenräumen grundsätzlich eine **geeignete Mund-Nasen-Bedeckung (Maske)** zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.
- Wenn **Gäste/Zuhörer** anwesend sind, müssen diese in **Innenräumen** generell eine **Maske tragen**.
- Kinder bis zum sechsten Lebensjahr sind von dieser Maskenpflicht ausgenommen.

c) Hygieneeinrichtungen

- Es sind **Hand-Desinfektionsmittel-Spender** mit geeignetem Desinfektionsmittel („bedingt viruzid“) aufzustellen. Diese bieten im Probeheim die Möglichkeit zur Handhygiene und sollen entsprechend regelmäßig verwendet werden.
- Geeignete Desinfektionsmittel zur **Flächendesinfektion** stehen zur Verfügung.

d) Reinigung

- Die **Reinigung der Oberflächen** sollte vor Beginn und nach Ende der Proben, bei besonderer Kontamination auch anlassbezogen dazwischen, erfolgen.
- **Türklinken** sollen zur Vermeidung von Infektionen **regelmäßig gereinigt** werden.
- **Stühle und Tische** sollen nach Proben **desinfiziert** oder **gereinigt** werden.

e) Kondenswasser

- Bei **Blasinstrumenten** darf **kein Durchpusten** des Instruments beim Ablassen **des Kondensats** stattfinden. Das Kondensat muss vom Verursacher mit geeigneten Mitteln aufgefangen und fachgerecht entsorgt werden.
- Die Möglichkeit zur anschließenden **Händereinigung oder -desinfektion** muss gegeben sein.

f) Lüften der Räume

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender Tröpfchen reduziert.

2. Verhalten

- **Desinfektion** der Hände vor Beginn des Unterrichts bzw. der Proben.
- **Abstand halten** (mindestens 1,5m, bzw. 2m bei Blasinstrumenten und zum Dirigenten).
- **Einhalten der Hust- und Nies-Etikette** (in die Armbeuge husten oder niesen).
- **Kein Körperkontakt**, kein Händeschütteln.
- Vermeiden des Berührens von Augen, Mund und Nase.
- **Bei Eintreffen und Verlassen** des Unterrichtsgebäudes unter Einhaltung der Abstandsregeln ist grundsätzlich eine **Mund-Nase-Bedeckung** zu tragen.
- **Kein unnötiges Aufhalten im Gebäude.**
- Türgriffe, Lichtschalter etc. nach Möglichkeit nicht mit der Hand betätigen, besser z.B. mit dem Ellenbogen.
- **Gegenstände** wie Instrumente, Notenpulte, Noten, Stifte, Drum-Sticks etc. **selbst mitbringen** und **nicht durchtauschen**, keine Becher oder Gläser etc. gemeinsam benutzen.
- Bei Blasinstrumenten ist ein Tausch oder eine Nutzung durch mehrere Personen ausgeschlossen.
- Vereinseigene Leihinstrumente sind vor dem erneuten Verleih vollständig zu desinfizieren.
- **Vom Besuch und von der Mitwirkung** an Proben und Veranstaltungen sind Personen (Mitwirkende und Besucherinnen bzw. Besucher) **ausgeschlossen**, die
 - in den **letzten 14 Tagen** wissentlich **Kontakt** zu einem bestätigten an **COVID-19-Erkrankten** hatten oder
 - **Symptome** aufweisen, die auf eine **COVID-19-Erkrankung** hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen.

3. Personen mit einer Vorerkrankung

Personen, die zu einer Risikogruppe gehören oder Vorerkrankungen haben bzw. deren Erziehungsberechtigte müssen eine individuelle Risikoabwägung vornehmen. Sie/Ihre Erziehungsberechtigten müssen eigenverantwortlich über eine Teilnahme an den Proben und Auftritten entscheiden. Dies gilt insbesondere für:

- Schwangere
- Personen mit Vorerkrankungen, insbesondere des Atmungssystems, Herzkreislauferkrankungen, Diabetes mellitus, Erkrankungen der Leber oder Niere

- Personen deren Immunsystem durch Medikamente, eine Chemo- oder Strahlentherapie geschwächt ist
- Personen mit Schwerbehinderung
- Personen, bei denen derartige Konstellationen im häuslichen Umfeld bestehen

4. Vereinsversammlungen / Vorstandssitzungen / Generalversammlungen

Vereinsversammlungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden, sind mit bis zu 100 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis zu 200 Teilnehmern unter freiem Himmel gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet hat und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann.

Für die Fanfarengruppe Mindelheim e.V. gilt in diesem Zusammenhang grundsätzlich das vorliegende Hygienekonzept. Darüber hinaus werden folgende Regelungen getroffen:

- Sofern es Witterung und sonstige Anforderungen zulassen, sind **Sitzungen im Freien** abzuhalten.
- Die maximale **Teilnehmerzahl** für Sitzungen **im Probeheim** ist auf **50 Personen** begrenzt.
- **Abstandsregeln** sind nach Möglichkeit einzuhalten. Können die Mindestabstände bei Sitzungen nicht eingehalten werden, sollen sich die Teilnehmer trotzdem mit möglichst großen Abständen zueinander im Raum verteilen.
- **Während der Sitzung** das Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes nicht erforderlich**.

5. Ausführung

- Das vereinseigene Hygienekonzept ist durch den Verein vor Wiedereröffnung des Einzelunterrichts bzw. der Wiederaufnahme des Probenbetriebs den Schülern und Musikern – bei nicht Volljährigen auch deren Erziehungsberechtigten – in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.
- Das vereinseigene Hygienekonzept ist den Ausbildern und Dirigenten/Ensembleleitern zur Kenntnis zu bringen.
- Das vereinseigene Hygienekonzept ist per Aushang im Eingangsbereich des Probeheims zur Kenntnis zu bringen.
- Darüber hinaus empfiehlt es sich vor oder in den Unterrichtsräumen Plakate mit Hinweisen zur Hygiene anzubringen.
- Um mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können, müssen für alle unter Proben und Auftritte Anwesenheitslisten mit Namen und Uhrzeit (Ankunft bis Verlassen der Probe) geführt werden. Die Anwesenheitsliste ist zur Dokumentation für einen Monat aufzubewahren. Alle Mitwirkende und Besucher sind bei der Datenerhebung auf die datenschutzrechtlichen Belange zu informieren.
- Es empfiehlt sich, dass ein Vereinsverantwortlicher die Einhaltung des vereinseigenen Hygienekonzepts regelmäßig überprüft; insbesondere die Reinigung und das Zurverfügungstellen der notwendigen Materialien.